

## Positionierung zu Aromenverboten für E-Zigaretten

- *Im Unterschied zu Tabak haben die Hauptkomponenten der verdampften Liquids keinen relevanten Eigengeschmack. Aromen sind deshalb für die Geschmacksgebung essentiell und eine Voraussetzung, damit E-Zigaretten als Genussmittel akzeptiert werden.*
- *Es bestehen keine wesentlichen Unterschiede in den Geschmackspräferenzen der verschiedenen Altersgruppen, sowie von Rauchern und Nichtrauchern. Aromenverbote sind deshalb kein geeignetes Mittel, um Jugendliche gezielt zu schützen.*
- *E-Zigaretten werden hauptsächlich von Rauchern und ehemaligen Rauchern verwendet, die von Verboten besonders betroffen wären. Eine strengere Regulierung erschwert dieser Gruppe den Umstieg auf weniger schädliche Alternativprodukte*
- *Der Jugendschutz darf kein Vorwand sein, um nur noch den Verkauf minderwertiger Produkte an Erwachsene zu gestatten. Die Behörden müssen in erster Linie die bestehenden Abgabeverbote konsequent durchsetzen.*
- *Aromenverbote fördern den illegalen Handel*
- *Nur wenige Aromen bergen gesundheitliche Risiken und sind entsprechend für die Verwendung in E-Zigaretten in Deutschland verboten.*

Eine sachliche Analyse der aktuellen Nutzerzahlen belegt zurzeit keine Notwendigkeit für eine strengere Regulierung von E-Zigaretten. Der Anteil der aktuellen E-Zigarettennutzer stagniert bei unter 3%. Trotz der hohen Aufmerksamkeit für Einweg-E-Zigaretten in den Medien, wird der Anteil regelmäßiger Dampfer unter Jugendlichen auf 2,4%<sup>1</sup> geschätzt. Dampfprodukte werden hauptsächlich durch Raucher und ehemalige Raucher genutzt<sup>2</sup>. Die geschmackliche Vielfalt ist ein wichtiger Motivationsfaktor für den Umstieg auf die weniger schädliche Produkte<sup>3</sup>. Aromenverbote würden das Rauchpräventionspotenzial von E-Zigaretten erheblich senken und damit den potenziellen gesundheitlichen Nutzen für die vergleichsweise große Bevölkerungsgruppe von 15 Millionen Rauchern stark einschränken<sup>4</sup>.

Verbote von Aromen oder einzelner Geschmacksstoffe sind keine geeignete Option zum gezielten Schutz von Jugendlichen, weil sich die Geschmacksvorlieben von Erwachsenen und Jugendlichen kaum unterscheiden<sup>5</sup>. Eine Studie der niederländischen staatlichen Forschungseinrichtung RIVM ergab, dass süße und fruchtige Aromen von allen Altersklassen bevorzugt werden. Tabakaromen wurden dagegen von Rauchern und Nichtrauchern altersunabhängig als wenig ansprechend bewertet<sup>5</sup>. Entwöhnungswillige Raucher sollten ebenfalls die Möglichkeit haben, den Umstieg auf alternative Produkte mit einer geschmacklichen Distanz zur Tabakzigarette zu verbinden.

Jugendschutz sollte vor allem den Zugang für Jugendliche zu gesundheitsschädlichem Nikotin und Tabakerzeugnissen erschweren. Das erfordert eine konsequente Umsetzung der bestehenden Abgabeverbote. Es wäre

allerdings nicht verhältnismäßig, die Verwendbarkeit für Erwachsene aus Gründen des Jugendschutzes grundsätzlich einzuschränken.

Bei umfassenden Aromenverboten dürfte auch Erwachsenen nur wenig ansprechende Ware angeboten werden. Dieser Ansatz begünstigt den illegalen Handel und kann Verbraucher zum Selbstmischen mit ungeeigneten Zutaten verleiten. Nach Berichten der Hauptzollämter Stuttgart und Dresden, sowie des LKA Nordrhein-Westfalen gibt es bereits Hinweise auf illegale Vertriebsstrukturen.

Aromen sind legale Handelsgüter, die u.a. in Lebensmitteln als Backzutaten, Gewürzextrakte, Aromaöle oder „Food Flavours“ zum Kochen angeboten werden.

Die Umgehung umfassender Verbote für E-Zigaretten wäre für Verbraucher und illegale Hersteller relativ einfach und mit geringen Sanktionsrisiken verbunden. Der Fachhandel müsste sich auf wenig attraktive Produkte beschränken und den Verlust von Marktanteilen an die Grau- und Schwarzmärkte hinnehmen. Ob dann die bisherigen Standards zur Qualität und Rechtskonformität gehalten werden könnten, bleibt fraglich. Die Unterbindung des gesamten Handels mit aromatisierten Dampfprodukten wäre für staatliche Behörden wahrscheinlich schwierig und eine größere Herausforderung als die effektive Durchsetzung der bestehenden Abgabeverbote an Minderjährige.

Bis auf wenige Ausnahmen bergen Aromastoffe keine gesundheitlichen Risiken<sup>6</sup>. Inhaltsstoffe, die eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen, sind gemäß der Tabakerzeugnisverordnung (Anlage 2, Abs 4-5) verboten. Beschränkungen von Aromen in Dampfprodukten sollten generell nur aus wichtigen Gründen des Gesundheitsschutzes zulässig sein.

<sup>1</sup> Alkoholsurvey 2021: 30-Tage-Prävalenz, Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung/ DHS Jahrbuch Sucht 2023.

<sup>2</sup> Kraus *et al.* 2022. Entwicklung des Konsums von Tabak, alternativen Tabakprodukten und Tabakalternativen in Deutschland. Deutsches Ärzteblatt 119: 535-541. [Die Aussage lässt sich aus den Zahlen zum Dual Use ableiten]

<sup>3</sup> Landry *et al.*, 2019. The role of flavors in vaping initiation and satisfaction among U.S. adults. *Addict Behav* 99: 106077 [In der Quelle wird geschlossen, dass Aromen E-Zigaretten attraktiver/ addiktiver machen. Die Argumente könnten auch von Verbotsbefürwortern genutzt werden]

<sup>4</sup> Aufgehend von der Bevölkerungsstruktur leben in Deutschland 3,11 Mio Jugendliche und entsprechend etwa 80.000 regelmäßige oder gelegentliche minderjährige Dampfer (2,5% der 14-17- Jährigen). 70,1 Mio Einwohner sind erwachsen. Etwa 245.000 (4% von 6,13 Mio) junge Erwachsene (18-24- Jährige) nutzen E-Zigaretten. Die meisten Dampfer (etwa 1 Mio) sind über 25 Jahre alt (1,6% von 64 Mio). Insgesamt sind nur 6,5% der Dampfer minderjährig und 93,5% über 18 Jahre alt.

<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1365/umfrage/bevoelkerung-deutschlands-nach-altersgruppen/>

<sup>5</sup> Krüsemann *et al.*, 2021. Both Nonsmoking Youth and Smoking Adults Like Sweet and Minty E-liquid Flavors More Than Tobacco Flavor. *Chemical Senses* 46:1-11.

<sup>6</sup> Farsalinos und Lagoumintzis, 2019. Toxicity classification of e-cigarette flavouring compounds based on European Union regulation: analysis of findings from a recent study. *Harm Reduction J.* 16:48. doi: 10.1186/s12954-019-0318-2.